

Unternehmen:  
Straße:  
Telefon-Nr.:  
Fax-Nr.:  
Objekt:

Kassenzeichen:

(Bei Schriftwechsel und  
Zahlungen stets angeben)

An den  
Magistrat der Stadt Heusenstamm  
FD Steuern  
Im Herrngarten 1  
63150 Heusenstamm

Konto der Stadtkasse:  
Sparkasse Langen-Seligenstadt  
BLZ: 506 521 24  
Kto. Nr.: 40 30 573  
BIC: HELADEF1SLS  
IBAN: DE86506521240004030573

### Hinweise für den Steuerpflichtigen:

1. Die Übersendung dieses Vordrucks gilt als Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 a Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) i. V. m. §§ 149 ff. Abgabenordnung (AO). Die Steueranmeldung ist grundsätzlich bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres bei dem Magistrat der Stadt Heusenstamm, FD Steuern/Abfallwirtschaft, Im Herrngarten 1, 63150 Heusenstamm, einzureichen und die darin selbst errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten.
2. Bei Nichtabgabe der Erklärung können die Besteuerungsgrundlagen nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b KAG i. V. m. § 162 AO geschätzt und ein Verspätungszuschlag nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 a KAG i. V. m. § 152 AO von bis zu 10 % der Steuer festgesetzt werden. Auch bei verspäteter Abgabe der Erklärung besteht die Möglichkeit, einen Verspätungszuschlag festzusetzen. Bei verspäteter Zahlung entstehen Säumniszuschläge (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 b KAG i. V. m. § 240 AO).
3. Die Steuer bemisst sich nach der Bruttokasse. Die Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrentnahmen abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld. Im Einzelnen wird auf die Bestimmungen der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Heusenstamm verwiesen.
4. Für die Besteuerung nach der Bruttokasse sind für jeden Apparat Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum (je angefangenem Monat) beizufügen. Diese Ausdrucke müssen mindestens Angaben über Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdrucks, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kassinhalt enthalten.
5. Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Betriebsmonat je Spiel- und Geschicklichkeitsapparat
  - a. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
    - in **Gaststätten** 20% der Bruttokasse
    - in **Spielhallen** 20% der Bruttokasse
  - b. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
    - in **Gaststätten** 12% der Bruttokasse
    - in **Spielhallen** 12% der Bruttokasse

### Spielapparatesteuer-Erklärung

### Veranlagungszeitraum 2023

Für das (Zutreffendes bitte ankreuzen)

1. Kalendervierteljahr     2. Kalendervierteljahr     3. Kalendervierteljahr     4. Kalendervierteljahr

wurden von mir/uns im Gebiet der Stadt Heusenstamm die nachstehend aufgeführten Spielapparate aufgestellt:

